



Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Umweltministerin Priska Hinz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Gau-Algesheim, den 1. August 2022

Neufassung der Landesjagdverordnung – ganzjährige Schonzeiten für Rebhuhn und Feldhase

Sehr geehrte Frau Ministerin,

am 28. Juli hat der Hessische Landesjagdverband die Jägerschaft im Rahmen eines Newsletters aufgefordert, sich per vorbereitetem Protestbrief an die Abgeordneten des Hessischen Landtags und die Bürgermeister und Landräte des Landes zu wenden (vgl. Anlage, s.u.). Ziel der Protestaktion ist es, die Streichung der Jagdzeit auf die gefährdeten Arten Feldhase und Rebhuhn zu verhindern.

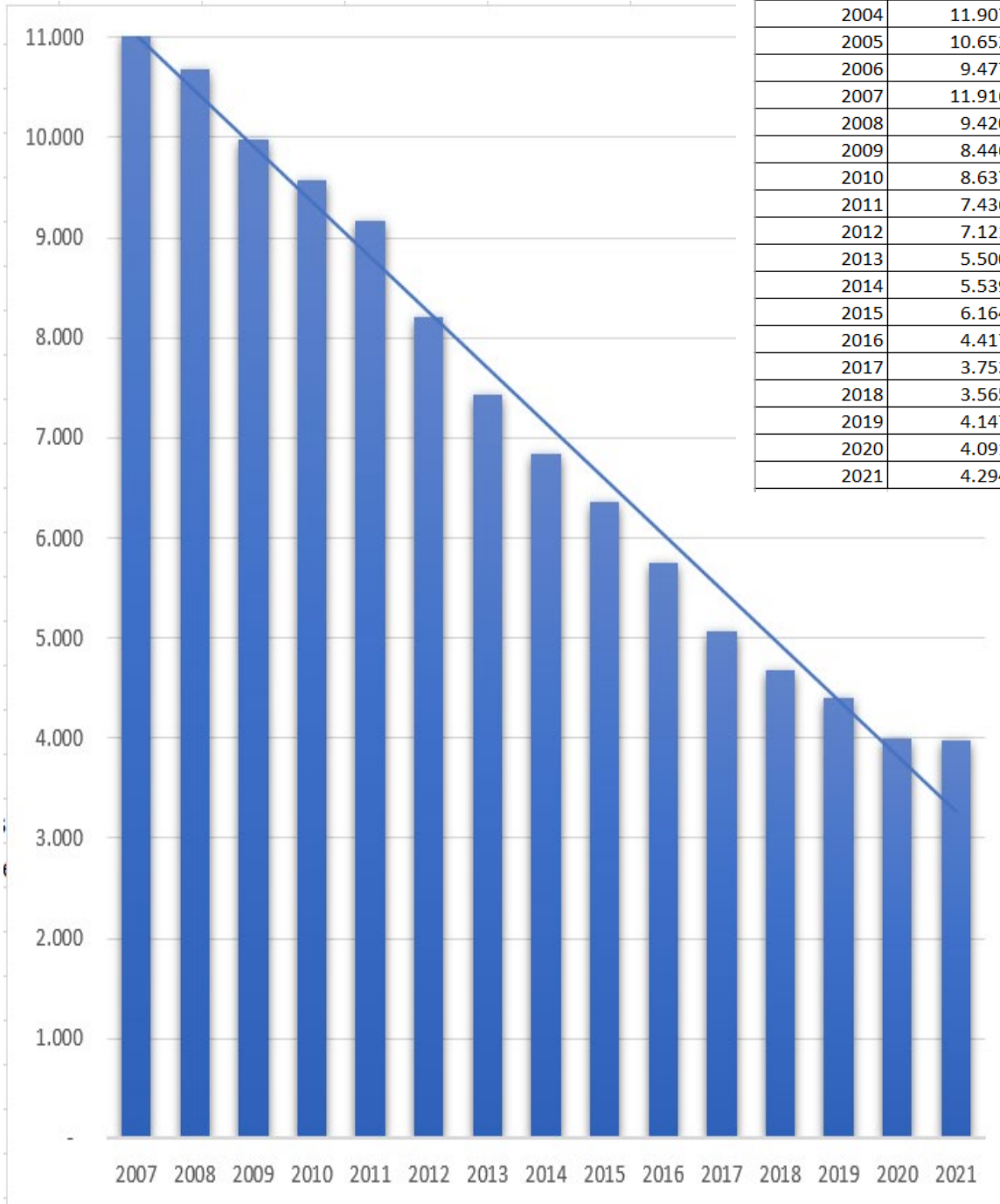
Gemäß der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands 2020 gilt der **Feldhase** als **im Bestand gefährdet**. Die Gefährdung besteht aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft (Verlust von Nahrungspflanzen infolge Herbizideinsatz, Ausweitung des Maisanbaus und anderer Energiepflanzen) und der verschlechterten Lebensbedingungen im Offenland. Während im Jagdjahr 2010/11 noch 8.637 Feldhasen auf der Streckenliste ausgewiesen wurden (zum Vergleich NRW 126.944), waren es zehn Jahre später gerade noch 4.091 Hasen in Hessen, davon waren 2.118 als Fallwild (z.B. Unfallopfer) gemeldet.

Die Daten des Hessischen Landesjagdverbands zeigen keineswegs – wie im Musterschreiben von Herrn Professor Ellenberger bzw. seinem Pressesprecher vorgegeben –, „dass die Besätze des Feldhasen in den meisten Regionen Hessens eindeutig steigen oder stabil sind“. Auf der Basis der vom Land Hessen ausgewiesenen Jahresstrecken ergibt sich in einer Durchschnittsbetrachtung über die jeweils letzten fünf Jahre vielmehr ein eindeutiger **Rückgang der Feldhasenbestände**:

Durchschnittliche 5-Jahresstrecke Feldhasen in Hessen:

Lesebeispiel: per Jagdjahr 2021/22 wurden im Durchschnitt der letzten 5 Jahre jeweils 3.970 Feldhasen erlegt oder tot aufgefunden.

Ab Beginn des Jagdjahres	Jahresstrecke Feldhasen Hessen	Durchschn. 5-Jahresstrecke Feldhasen
2003	11.251	
2004	11.907	
2005	10.652	
2006	9.477	
2007	11.916	11.041
2008	9.420	10.674
2009	8.446	9.982
2010	8.637	9.579
2011	7.436	9.171
2012	7.121	8.212
2013	5.500	7.428
2014	5.539	6.847
2015	6.164	6.352
2016	4.417	5.748
2017	3.753	5.075
2018	3.565	4.688
2019	4.147	4.409
2020	4.091	3.995
2021	4.294	3.970



Da ist es auch unerheblich, wenn der Landesjagdverband behauptet, Feldhasen nur „schonend“ oder „verantwortungsvoll“ zu bejagen. Diese Aussagen gab es bereits vor über einem Jahrzehnt, als die Streckenliste noch drei- bis viermal so viele Feldhasen auswies, wie heute.



Wir möchten aber auch die Ergebnisse der Feldhasenzählungen selbst infrage stellen. Der LJV bemüht sich zwar immer sehr darum, auf die wissenschaftliche Begleitung der Feldhasenzählung u.a. durch das Thünen-Institut hinzuweisen; Transparenz oder gar Belege dafür, dass die Schlussfolgerungen aus den Zählungen tatsächlich wissenschaftlich belastbar sind, liegen nicht vor - Honi soit qui mal y pense!

Wir bezweifeln nicht, dass Hasenzähler des Jagdverbands in entsprechenden Referenzgebieten tatsächlich hier mal 8, dort mal 12 oder 25 Feldhasen auf eine Fläche von 100 ha zählen. Rechnerisch in höchstem Maße unseriös ist aber die Hochrechnung dieser nicht repräsentativen Zahlen auf ganze Landstriche:

An der Zählung nehmen ausschließlich Jäger oder Jagdpächter teil, in deren Revieren Feldhasen vorkommen und deren Interesse es ist, den Feldhasen weiterhin bejagen zu dürfen. Jagdrevierinhaber ohne oder ohne bedeutende Feldhasenvorkommen nehmen mehrheitlich nicht an der Taxation teil. Die Bestandszahlen pro 100 ha Fläche reflektieren demnach die Zahl der Hasen in den „besseren“ Hasenrevieren und können schon alleine deshalb nicht auf die gesamte Fläche, die als Lebensraum für Hasen in Frage kommt, hochgerechnet werden. Sie sind nicht repräsentativ. Auch deshalb nicht, weil kaum ein Prozent der Jagdreviere überhaupt an der Zählung teilnimmt.

In Jagdrevieren, in denen gezählt wird, wird vornehmlich dort gezählt, wo auch Ergebnisse zu erwarten sind. Es gibt sehr viele Reviere, in denen in einem bestimmten Bereich Feldhasen vorkommen, in anderen Bereichen aber überhaupt nicht. Wo würden Sie dort als Revierpächter die Hasen zählen?

Bei einer insgesamt kritischen Bestandssituation ist der Bestand des Feldhasen in Hessen seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Eine Verbesserung seiner Situation ist aufgrund der landwirtschaftlichen Entwicklung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Gefährdete Arten wie den Feldhasen zum Abschuss frei zu geben, ist aus Sicht des Tier-, des Arten- und Naturschutzes nicht nachvollziehbar. Wir begrüßen daher, dass der Feldhase in der vorliegenden Neufassung der Hessischen Landesjagdverordnung mit einer ganzjährigen Schonzeit geschützt wird.

Das **Rebhuhn** ist ein Bewohner der halboffenen Kulturlandschaft. Seine Bestandssituation hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht nur in Hessen dramatisch verschlechtert. Gemäß der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands vom 23. Juni 2021 gilt das Rebhuhn als **stark gefährdet**. Daran ändern auch die Hegebemühungen einzelner Hegegemeinschaften nichts, wie die Streckenstatistiken des Landes Hessen eindeutig belegen:

In den vergangenen 12 Jahren lagen die Rebhuhnstrecken zwischen 107 (2017/18) und 276 Tieren (2010/11) pro Jagdjahr, 2021/22 wurden gerade noch 157 Rebhühner gezählt. In den vorangegangenen sieben Jahren, lagen noch etwa doppelt so viele Rebhühner auf der Strecke. Diese Zahlen belegen eindeutig – zumal es sich fast ausschließlich um Fallwild handelt –, dass der Verzicht auf Schonzeiten für juvenile Beutegreiferarten und der Abschuss von etwa 400.000 Füchsen und 270.000 Waschbären und weitere „Hegemaßnahmen“ die Bestandssituation der Rebhühner in Hessen um keinen Deut verbessert hat. Nicht zu vergessen, die finanzielle Bezuschussung der Hegemaßnahmen in sechsstelliger Höhe aus Steuermitteln. Wie auch? Mittels der freiheitlichen (= willkürlichen, vergnügungsgeleiteten) Jagd versucht die Jägerschaft einigen Symptomen



entgegenzuwirken. Einen Einfluss auf die agrarpolitischen Ursachen für das Aussterben des Rebhuhns und anderer Offenlandarten hat die Jagd nicht.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine tierschutzgerechte Jagd mittels Schrotschusses mit dem Gebot größtmöglicher Schmerzvermeidung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG) unvereinbar ist. Daher und aus dem gänzlichen Fehlen eines vernünftigen Grundes i. S. d. Tierschutzgesetzes ist die Streichung von Rebhuhn und Feldhase aus dem Jagdrecht zu fordern, zumindest aber eine ganzjährige Schonzeit.

Es wird schon so sein, dass die Jägerschaft keinen sonderlichen Anreiz mehr für Hegemaßnahmen für Arten sieht, für die es keine Jagdzeiten gibt. Aber dadurch outen sie sich lediglich als das, was sie sind: Naturnutzer, nicht aber Naturschützer.

Fakt ist, dass sich die Bestandsituation von Rebhuhn und Feldhase auch in Hessen kontinuierlich verschlechtert und jagdliche Hegemaßnahmen nicht einmal dazu beitragen (können), dass Bestände dieser Arten mittelfristig stabil bleiben. Feldhase und Rebhuhn gelten nach den aktuellen Roten Listen in Deutschland als gefährdet bzw. stark gefährdet. Eine weitere Bejagung, auch eine „zurückhaltende“ Bejagung dieser gefährdeten Tierarten ist u.E. nicht zu verantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Wildtierschutz Deutschland e.V.

Lovis A. Kauertz
Vorsitzender

Anlage 1 Newsletter des Hessischen Landesjagdverbands vom 28. Juli 2022 an die Hessische Jägerschaft

Anlage 2 Musterschreiben des LJV Hessen, zu adressieren an Landtagsabgeordnete, Bürgermeister, Landräte



Anlage1 zu unserem Schreiben vom 1. August 2022: Newsletter des Hessischen Landesjagdverbands vom 28. Juli 2022 an die Hessische Jägerschaft



Anrede,

am 13. Juli 2022 haben wir Sie zum vorliegenden Entwurf zur neuen Hessischen Jagdverordnung ausführlich über [unseren Newsletter informiert](#).

Eine wesentliche im Entwurf vorgesehene Änderung, bezieht sich auf die Jagd- und Schonzeiten. **Demnach soll neben vielen bisher bejagbaren Wildarten vor allem auch das Rebhuhn und auch der Feldhase künftig in Hessen nicht mehr bejagt werden dürfen.**

Der LJV Hessen hat nun im Rahmen der Verbändeanhörung mit Unterstützung der Jagdvereine und Hegegemeinschaften eine ausführliche, wissenschaftlich und juristisch fundierte Stellungnahme beim Hessischen Umweltministerium eingereicht. Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Michael Brenner vom Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestätigt ausdrücklich die Rechtsauffassung des LJV: **Die Einschränkungen der Jagdzeiten für die bisher bejagbaren Wildarten, vor allem den Feldhasen und das Rebhuhn wären nicht nur wissenschaftlich nicht begründbar, sondern stellen auch eine verfassungsrechtlich nicht begründbare Einschränkung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechtes dar und verstoßen damit gegen die Eigentumsgarantie.**

Musterschreiben an Landtagsabgeordnete Bitte machen Sie mit!

Damit diese rein ideologisch geprägte Jagdverordnung und damit eine ganzjährige Schonzeit für alle bisher bejagbaren Wildarten vor allem des Feldhasen und des Rebhuhns schon in der Entstehungsphase vermieden werden kann, **sollte eine möglichst hohe Anzahl an Vereinsvorsitzenden, Hegegemeinschaftsleitern und Mitgliedern die hessischen Landtagsabgeordneten, Landräte und Bürgermeister kontaktieren.** Lassen Sie uns gemeinsam die parlamentarische Sommerpause nutzen, um die Landtagsabgeordneten z. B. auf ihren Sommertouren persönlich im Wahlkreis, per Brief, per E-Mail oder über die sozialen Medien anzusprechen.

Damit dies möglichst einfach und zeitsparend gelingt, haben wir Ihnen ein Musterschreiben vorbereitet, welches Sie einfach herunterladen und in Ihrem Namen an die Landtagsabgeordneten Ihres Wahlkreises sowie an die Landräte und Bürgermeister versenden können. Einen Link zu den Kontaktdaten der Wahlkreisbüros finden Sie unten in der Word-Datei.

Der Inhalt des Musterschreibens enthält ebenfalls **die wichtigsten Argumente gegen eine Einschränkung der**



Jagdzeit, die Sie selbstverständlich in einem persönlichen Gespräch oder einer Diskussion in den sozialen Medien nutzen können.

 [Download: Musterbrief](#)

„Zeigen wir dem Hessischen Umweltministerium gemeinsam, dass die Einschränkungen der Jagdzeiten in Hessen nicht hinnehmbar sind. Der LJV hat nun eine Stellungnahme vorlegt und steht mit Parteien in einem engen Austausch, um die Jagdverordnung in dieser Form zu verhindern. Bitte unterstützen Sie uns, denn wir sind von dem Leitsatz 'Schutz durch nachhaltige Nutzung' überzeugt. Eine Bejagung der bisher in Hessen bejagbaren Wildarten vor allem von Feldhase und Rebhuhn muss in Hessen möglich bleiben!“

Prof. Dr. Jürgen Ellenberger (Präsident des LJV Hessen)

Herzliche Grüße
Markus Stifter, Pressesprecher

Landesjagdverband Hessen e.V.

gesetzlich anerkannter Naturschutzverband | Mitglied im Deutschen Jagdverband e.V.
Vereinsregister: Amtsgericht Friedberg (HE) | Registergericht VR 746
Präsident: Prof. Dr. Jürgen Ellenberger | Schatzmeister: Christof Wehrum | Geschäftsführer: Alexander Michel
Inhaltlich verantwortlich: Markus Stifter, Pressesprecher | Am Römerkastell 9 | 61231 Bad Nauheim
Tel.: [06032 / 9361-0](tel:0603293610) | Fax.: 06032 / 4255 | E-Mail: presse@ljb-essen.de



Anlage 2 - Musterschreiben des LJV Hessen, zu adressieren an Landtagsabgeordnete, Bürgermeister, Landräte:

„Max Mustermann • Musterstr. 1 • 12345 Musterort

Hessischer Landtag

Vorname, Nachname (Mdl)

Schlossplatz 1-3

65189 Wiesbaden

Musterort, Datum

Entwurf zur Hessischen Jagdverordnung (HJagdV)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Musterfrau, oder sehr geehrter Herr Abgeordneter Mustermann, am 27.06.2022 hat das zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) einen Entwurf zur Hessischen Jagdverordnung vorgelegt, welcher am 04.07.2022 noch einmal ausgeweitet wurde.

Demnach sollen neben vielen zur Zeit bejagbaren Wildarten vor allem auch der Feldhase und das Rebhuhn künftig in Hessen nicht mehr bejagt werden dürfen. **Die Forderung nach einer ganzjährigen Schonzeit für die bisher bejagbaren Wildarten entbehrt sowohl jeglicher wissenschaftlicher als auch jeder juristischen Grundlage.**

Damit ein so tiefgreifender Eingriff in das Jagd- und damit das Eigentumsrecht auf dem Wege der Verordnung und ohne parlamentarische Beteiligung erfolgen kann, wären wissenschaftliche Ergebnisse, die eine Gefährdung dieser Wildarten eindeutig belegen, notwendig. Doch das Gegenteil ist der Fall.

Der Landesjagdverband Hessen hat bereits im Jahr 1989 bundesweit als erster anerkannter Naturschutzverband die Frühjahrs- und Herbstzählung (Taxation) des **Feldhasen** in Hessen etabliert. Diese Erhebung in auf der Gesamtfläche verteilten Referenzgebieten erfasst einerseits die Besätze des Feldhasen im Frühjahr und im Herbst zusätzlich die Nachkommen (Zuwachs). Seit dem Jahr 2002 fließen diese Daten in das bundesweite „**Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands**“ (kurz WILD) ein, welches gemeinsam vom Deutschen Jagdverband e. V. und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover auf wissenschaftlicher Basis entwickelt und etabliert wurde. Die Methodik und die Auswertungen zu den jährlich übermittelten Daten werden vom Thünen-Institut in Eberswalde wissenschaftlich begleitet.

Die ermittelten Ergebnisse belegen eindeutig, dass die Besätze des Feldhasen in den meisten Regionen Hessens steigen oder stabil sind. Auch die im Rahmen der Jagdverordnung aus dem Jahr 2015 etablierte Zählung über die Hegegemeinschaften, die vom Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen begleitet wird, bestätigt die Ergebnisse der WILD-Erfassungen. Auch Wildbiologen und Experten anderer Naturschutzverbände (z. B. BUND und HGON) gehen beim Feldhasen von stabilen Besätzen aus. Während einer Expertenrunde zur Diskussion der Bewertung jagdbarer Arten im Rahmen der Überarbeitung der Roten Liste der Säugetiere Hessens im November 2021, ist dem Vorschlag den Feldhasen vom Gefährdungsgrad 3 nur auf die Vorwarnliste (nicht im Bestand gefährdet) herunterzustufen, von allen Teilnehmern der Runde zugestimmt worden. In vielen **Rebhuhn-Referenzgebieten** in Hessen wurden durch Hegemaßnahmen der Jägerschaft die Bestände des Rebhuhns gesichert. Dies belegen die Zahlen des „**Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands**“ und auch die Zahlen des hessischen Monitorings. Das ehrenamtliche Engagement der Jägerschaft von der Lebensraumverbesserung, ergänzender Fütterung bis hin zu einer intensiven Beutegreiferbejagung hat wissenschaftlich belegt Erfolg gezeigt. Damit zeigt sich, dass die Hegemaßnahmen, die die Jägerinnen und Jäger



gemeinsam mit den Landwirten umsetzen, Wirkung zeigen. Die Hege basiert auf drei wesentlich Säulen: Der Verbesserung der Lebensräume z. B. durch das Anlegen von Blüh- und Heckenstreifen, der ganzjährigen Ergänzung des Futterangebots für die Vogelarten der Feldflur sowie durch eine Reduzierung der Beutegreifer. Die intensive Bejagung vor allem des Fuchses und des Waschbären ist unverzichtbar für den Artenschutz. Deswegen muss auch die Schonzeit für adulte Füchse und Waschbären in der Jagdverordnung aufgehoben werden. Der Elterntierschutz wird ausreichend durch das Bundesjagdgesetz garantiert.

Eine Bejagungsmöglichkeit des Rebhuhns bei ausreichenden Besätzen ist in Hessen zur Zeit geltendes Recht. Eine weitere Einschränkung durch den kompletten Wegfall der Jagdzeit wäre somit nicht nur wissenschaftlich nicht begründbar, sondern auch eine verfassungsrechtlich nicht begründbare Einschränkung des Jagdrechtes und des Jagdausübungsrechtes und damit ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie, wie sich dem einschlägigen Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs entnehmen lässt. Dieser Verstoß gegen die Eigentumsgarantie könnte auch die Motivation aller beteiligten Landwirte und Jäger schmälern.

Schlussfolgerung: Es gilt als erwiesen, dass unter dem Leitsatz „**Schutz durch nachhaltige Nutzung**“ die Motivation aller Beteiligten am höchsten ist. Dass die hessische Jägerschaft eigenverantwortlich handelt, hat sie nicht nur durch Arten- und Naturschutzmaßnahmen und dem jährlichen Monitoring (Zählungen) eindrücklich belegt, sondern auch durch eine freiwillige, sehr zurückhaltende Bejagung des Feldhasen und auch des Rebhuhns. Von der wissenschaftlich empfohlenen erlegbaren Hasenanzahl (möglicher Abschuss) wurden nicht einmal zehn Prozent ausgeschöpft. Rund 100 Rebhühner hätten im vergangenen Jagdjahr 2020/2021 (vom 01.04.2020 bis 31.03.2021) allein in einer Hegegemeinschaft der Wetterau nach der Besatzerfassung und den vorliegenden Schwellenwerten erlegt werden dürfen. Davon wurden nur zwei Rebhühner erlegt. Dies zeigt den hohen Grad eines eigenverantwortlichen Handels im Rahmen des Arten- und Naturschutzes und der nachhaltigen Nutzung.

Sollte die Jagd auf die bisher bejagbaren Arten, vor allem auch den Feldhasen und das Rebhuhn in Hessen nicht mehr möglich sein, werden zudem viele Niederwildreviere nicht mehr verpachtbar sein bzw. der Pachtpreis würde sich deutlich reduzieren. Die Flächeneigentümer wie Landwirte, sonstige private Eigentümer, Städte und Kommunen würden deutliche finanzielle Einschränkungen zu spüren bekommen.

Bitte unterstützen Sie die hessische Jägerschaft. Die vorgenannten Bemühungen und das ehrenamtliche Engagement dürfen nicht durch eine rein ideologisch basierte Jagdverordnung konterkariert werden.
Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Max Mustermann

Link zu den aktiven Abgeordneten des Hessischen Landtags:
<https://hessischer-landtag.de/aktive-abgeordnete>

Landtagsabgeordnete nach Wahlkreisen:
<https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/Zustaendigkeiten-Abgeordnete-WP20.pdf>

Das Musterschreiben können Sie ebenfalls an die Landräte und Bürgermeister Ihrer Städte und Gemeinden richten. Eine Liste der Landräte in Hessen finden Sie unter folgendem Link:
<https://statistik.hessen.de/direktwahlen/auswahl/landkreise>